

## Inhaltsverzeichnis

<b>27</b>	<b>Finanzausgleiche .....</b>	<b>3</b>
27.1	Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden .....	3
27.1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	3
27.1.2	Zielsetzung .....	3
27.1.3	Finanz- und Lastenausgleichssystem im Überblick .....	3
27.1.4	Ressourcenausgleich .....	4
27.1.5	Disparitätenausgleich .....	5
27.1.6	Mindestausstattung .....	6
27.1.7	Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung? .....	6
27.1.8	Lastenausgleiche .....	7
27.1.9	Geografisch-topografischer Lastenausgleich .....	8
27.1.10	Soziodemografischer Lastenausgleich .....	9
27.1.11	Zentrumslastenabgeltung .....	10
27.1.12	Ermittlung Steuerkraft .....	10
27.1.12.1	Ausgangslage .....	10
27.1.12.2	Erhebung Steuerkraft .....	10
27.1.12.3	Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnissen .....	11
27.1.13	Steuerung und Wirksamkeitsbericht .....	12
27.1.13.1	Jährliche Steuerung .....	12
27.1.13.2	Wirksamkeitsbericht .....	12
27.1.14	Glossar .....	13
27.2	Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule .....	14
27.2.1	Das Schülerpauschalenmodell .....	14
27.2.2	Grundpauschale (Bruttopauschale nach Schularten) .....	14
27.2.3	Lektionenpauschalen (Wochen- und Einzellektionen) .....	15
27.2.4	Festsetzung der Schülerpauschalen .....	15
27.3	Finanzausgleich der Kirchgemeinden .....	17
27.3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	17
27.3.2	Zielsetzungen .....	17
27.3.3	Finanzausgleichssystem im Überblick .....	17
27.3.4	Funktionsweise und Besonderheiten nach Konfession .....	18
27.3.4.1	Gesamtverteilungsbetrag, Finanzierung und Verteilung .....	18
27.3.5	Disparitätenausgleich .....	19
27.3.6	Mindestausstattung .....	19

27.3.7	Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung? .....	20
27.3.8	Restsummenausgleich .....	21
27.3.9	Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel, Globalbilanz).....	21
27.3.10	Ober- und Untergrenze (im neuen System) .....	22
27.3.11	Steuerung und Rechenschaftsablage.....	22
27.3.11.1	Steuerung und Steuerungsgrößen .....	22
27.3.11.2	Rechenschaftsablage .....	22
27.3.11.3	Öffentliche Leistungsbilanz .....	22
27.3.12	Vorgaben Rechnungslegung Kirchgemeinden .....	23
27.3.13	Glossar .....	24
27.4	Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden .....	26
27.4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	26
27.4.2	Zielsetzung und Funktionsweise .....	26
27.4.3	Vorgaben Rechnungslegung .....	27

## 27 Finanzausgleiche

Im Kanton Solothurn verfügen die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden über je ein eigenes Finanzausgleichssystem. Nachfolgend werden sie hinsichtlich der Grundlagen, Zielsetzung, Funktionsweise und allfälligen rechnungslegungsrelevanten Ausführungsbestimmungen dargestellt:

### 27.1 Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden

#### 27.1.1 Gesetzliche Grundlagen

- [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (Finanzausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73);
- [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG; BGS 131.731);
- [Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022](#) (VSG; BGS 413.111);
- [Volksschulverordnung vom 5. September 2022](#) (VSV; BGS 413.121.1).

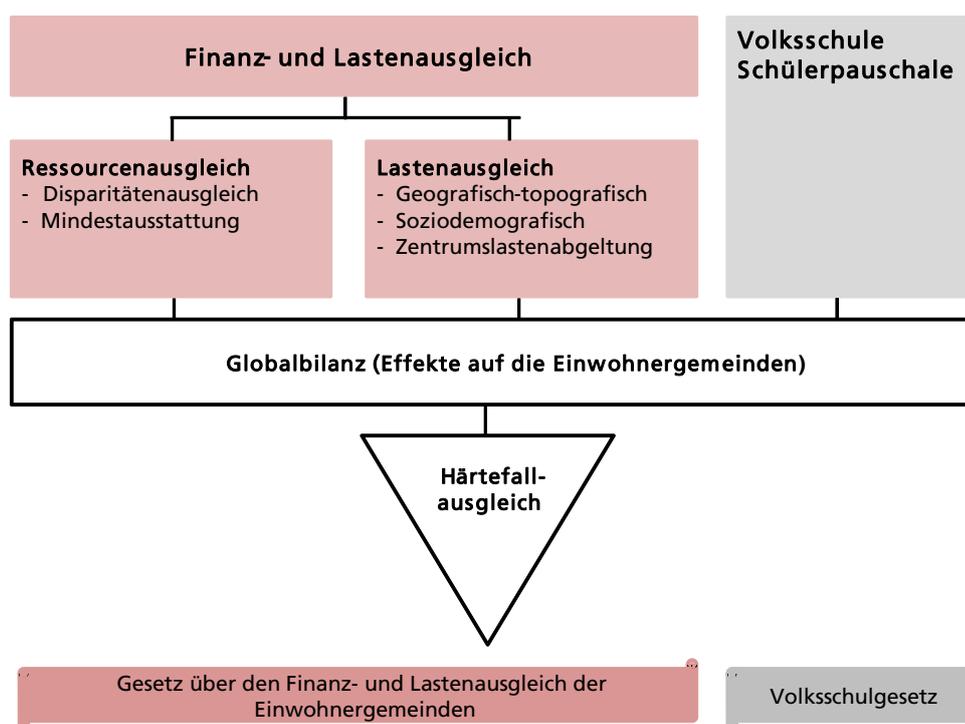
#### 27.1.2 Zielsetzung

«..., und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl des Schwachen». Der in der Präambel der Bundesverfassung verankerte Satz verdeutlicht die Grundidee eines Finanzausgleichs. So will der Finanzausgleich die unterschiedliche Leistungsfähigkeit zwischen gleichartigen Gemeinwesen verringern und dadurch den Zusammenhalt im Kanton stärken. Übermässige Lasten sollen ausgeglichen werden, wobei gleichzeitig die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Gemeinden erhalten bleiben soll.

#### 27.1.3 Finanz- und Lastenausgleichssystem im Überblick

Das frühere System mit dem direkten und indirekten Finanzausgleich wurde ab dem Jahr 2016 durch einen am Bundesfinanzausgleich orientierten **Ressourcen- und Lastenausgleich** ersetzt. Gleichzeitig wird die Volksschule über einheitliche **Schülerpauschalen** durch den Kanton finanziert.

Im schematischen Überblick umfasst das neue System somit folgende Elemente:



Die **Globalbilanz** zeigte, wie sich die Einführung des Finanz- und Lastenausgleichs und der Schülerpauschalen in der Volksschule (vgl. Ziffer 27.2 «Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule») im Vergleich zu den bisherigen Finanzströmen im direkten und indirekten Finanzausgleich auswirkte. Der Globalbilanzsaldo informierte über die Besser- oder Schlechterstellung nach Einwohnergemeinde aufgrund der Reformeffekte.

Während einer Übergangszeit sorgte der **Härtefallausgleich** (HFA) dafür, dass die Reformeffekte, welche den ressourcenstarken Gemeinden gegebenenfalls als Mehrbelastung erwachsen, nicht unmittelbar, sondern abgedefert auf eine 4-jährige Übergangszeit zum Tragen kommen.

Nachfolgend werden die neuen Elemente und ihre Funktionsweisen im Detail vorgestellt.

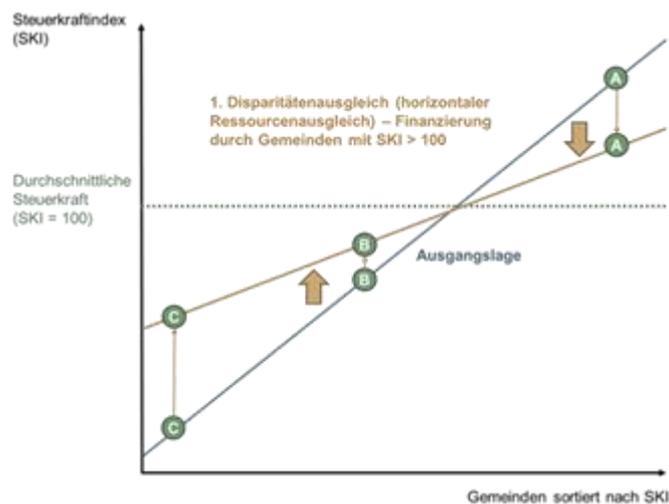
#### 27.1.4 Ressourcenausgleich

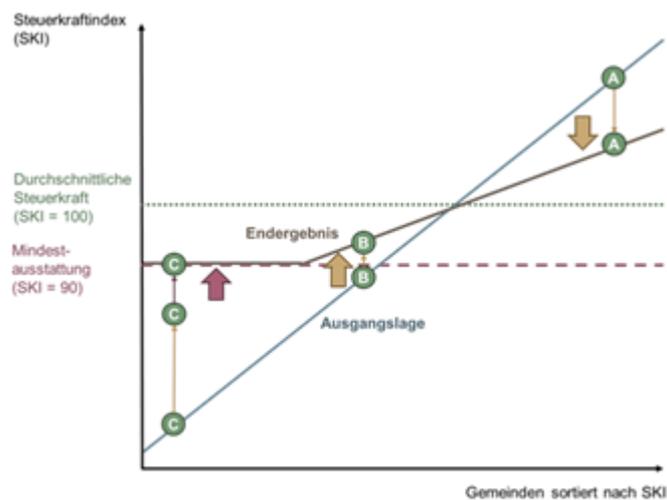
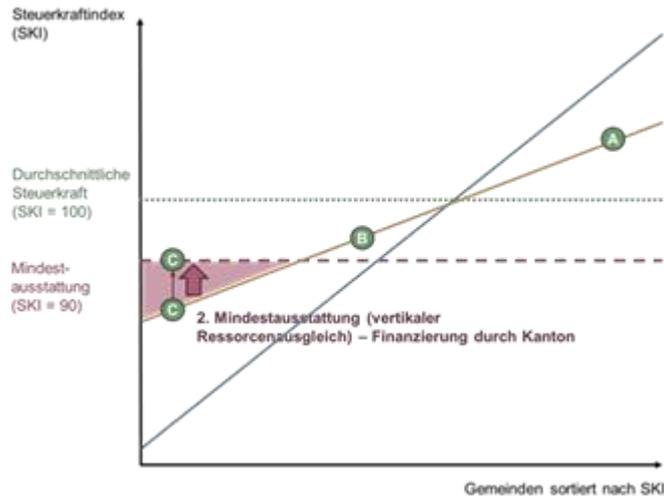
Das neue Finanz- und Lastenausgleichssystem der Einwohnergemeinden trennt nach Vorbild des Bundesfinanzausgleichs die Bereiche Ressourcenausgleich (RA) und Lastenausgleich (LA). Der **Ressourcenausgleich** funktioniert als Kombination eines

- **horizontalen** Ausgleichs (= Ausgleich zwischen den Gemeinden -> Disparitätenausgleich) und
- **vertikalen** Ausgleichs (= Ausgleichswirkung durch den Kanton -> Mindestausstattung).

Er stellt das Instrument zur Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen ressourcenschwachen und ressourcenstarken Gemeinden dar. Ob eine Gemeinde eine Abgabe oder einen Beitrag im horizontalen Ressourcenausgleich leistet oder erhält, wird allein durch das Kriterium der Steuerkraft (-> Ressource -> Ressourcenausgleich) bestimmt. Welche Erträge (Steuerarten und weitere Befehnisse) zur Ressource einer Gemeinde gehören, ist auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 1 FILAV EG).

In einem ersten Schritt erfolgt der sogenannte Disparitätenausgleich zwischen den Gemeinden (horizontale Komponente). In einem zweiten Schritt werden die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem Kantonsbeitrag unterstützt, so dass sie eine bestimmte «Mindestausstattung» erreichen (vertikale Komponente). In der nachfolgenden Abbildung ist diese Mechanik schematisch dargestellt:





### 27.1.5 Disparitätenausgleich

Die erste Komponente des Ressourcenausgleichs bildet der horizontale Ausgleich zwischen den Gemeinden. Basis des Disparitätenausgleichs ist der Steuerkraftindex (SKI), also das prozentuale Verhältnis zum durchschnittlichen Steueraufkommen (Ressource) pro Einwohner/Kanton. Dieses Mass kam bereits im früheren System des direkten Finanzausgleichs zur Anwendung.

Der Disparitätenausgleich wird dermassen angelegt, dass die ressourcenstarken respektive steuerkraftstarken Gemeinden eine Abgabe leisten, welche die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft von 100 um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Gemeinden mit einer Steuerkraft unter 100 erhalten demgegenüber einen Beitrag. Dieser Beitrag verringert die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft von 100 ebenfalls um denselben Prozentsatz. Die Finanzierung dieses Ausgleichsgefässes erfolgt durch die Gemeinden mit einer Steuerkraft über 100 Indexpunkten (horizontaler Finanzausgleich zwischen den Gemeinden).

Die Höhe des Disparitätenausgleichs bei den ressourcenstarken Gemeinden ist im Gesetz als Bandbreite festgelegt: § 10 Abs. 4 FILAG EG bestimmt die Bandbreite zwischen 30 bis 50% der überdurchschnittlichen Ressourcenstärke (d.h. über einem Steuerkraftindex von 100).

### 27.1.6 Mindestausstattung

Die zweite Komponente des Ressourcenausgleichs bildet die Mindestausstattung. Diese hat zum Ziel, ressourcenschwache Gemeinden so auszustatten, dass sie die öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Basis zur Bestimmung einer Mindestausstattung stellt der Wert des Steuerkraftindex *nach* Ausgleich der Disparität zwischen den Gemeinden dar. Gemeinden, deren Steuerkraft nach ausgerichtetem Disparitätenausgleich unter einem bestimmten Wert liegen, erhalten zusätzlich einen Beitrag vom Kanton. Diese Zusatzgelder bewirken, dass alle Gemeinden auf eine vom Kanton garantierte Mindestausstattung angehoben werden. Die Finanzierung der Mindestausstattung ist – in Analogie zum Bundesfinanzausgleich – durch den Kanton bereitzustellen. Diese Mindestausstattung stellt eine dynamische Grösse dar. Nimmt die Disparität der Gemeinden zu oder ab, verändert sich auch die Mindestausstattung. Der Kanton trägt diese dynamische Komponente im System mit. Das Gesetz sieht für die Mindestausstattung eine Bandbreite von 80 bis 100 Steuerkraftindexpunkten vor (vgl. § 11 Abs. 4 FILAG EG).

Sowohl die Festlegung der Höhe des Disparitätenausgleichs als auch der Höhe der Mindestausstattung sind jährlich durch den Kantonsrat als Steuerungsgrössen zu beschliessen. Dieser Rhythmus wurde gewählt, um dem Kantonsrat zu ermöglichen, flexibel auf eine veränderte Situation reagieren zu können.

### 27.1.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung?

Darstellung anhand eines Beispiels:

#### Ausgangslage

- Zwei Gemeinden mit identischer Bevölkerungszahl (rechnerische Vereinfachung).
- Gemeinde A hat einen Steuerkraftindex von 56 (entspricht einer Steuerkraft von Fr. 1'400/Einwohner), Gemeinde B von 144 (Fr. 3'600/Einwohner).
- Das mittlere Staatssteueraufkommen beläuft sich demnach auf Fr. 2'500.
- Horizontaler Ausgleich: 50% der Steuerkraft über 100 wird zugunsten steuerkraftschwacher Gemeinden abgeschöpft.
- Mindestausstattung beträgt 90% der Steuerkraft.
- Wie sieht die Steuerkraft für die beiden Gemeinden aus und wer zahlt wieviel?

#### Schritt 1 - Berechnung der horizontalen Abschöpfung

- Die Steuerkraft von Fr. 2'500/Einwohner entspricht einem Steuerkraftindex von 100.
- Der Gemeinde A fehlen Fr. 1'100 zu einem Wert von Fr. 2'500/Einwohner (Fr. 2'500 – Fr. 1'400), Gemeinde B hat Fr. 1'100 mehr als 2'500 (Fr. 3'600 – Fr. 2'500).
- Gemeinde A erhält nun 50% davon => Fr. 1'100/2 => Fr. 550/Einwohner von der Gemeinde B.

#### Nach Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden

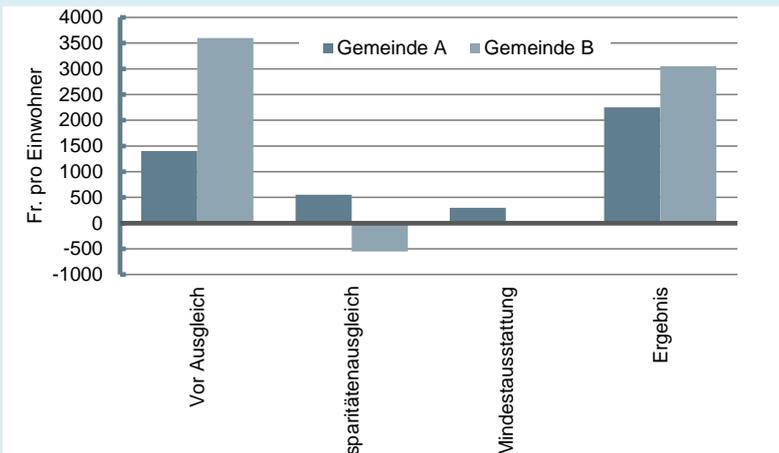
- Gemeinde A hat Fr. 1'950/Einwohner (Fr. 1'400 + Fr. 550), Gemeinde B hat Fr. 3'050/Einwohner (Fr. 3'600 – Fr. 550).

### Schritt 2 - Berechnung der Mindestausstattung

- Mindestausstattung beträgt 90% vom Steuerkraftindex von 100 => 90% von Fr. 2'500 => Fr. 2'250.
- Der Gemeinde A fehlen also immer noch Fr. 300/Einwohner zu einem Wert von Fr. 2'250 (Fr. 2'250 – Fr. 1'950).
- Der Kanton zahlt der Gemeinde A Fr. 300/Einwohner, damit die Mindestausstattung von 90% erreicht wird.

### Schlussergebnis

- Gemeinde A hat eine Steuerkraft von Fr. 2'250/Einwohner (Fr. 1'400 + Fr. 550 von Gemeinde B + Fr. 300 vom Kanton).
- Gemeinde B hat eine Steuerkraft von Fr. 3'050/Einwohner (Fr. 3'600 – Fr. 550 zugunsten von Gemeinde A).



### 27.1.8 Lastenausgleiche

Drei Lastenausgleiche ersetzen den früheren Steuerbedarf im direkten und indirekten Finanzausgleich. Im neuen System bestehen drei vom Kanton finanzierte Lastenausgleichsgefässe. Sie sollen Einwohnergemeinden mit besonders hohen, strukturell bedingten Kosten entlasten. Es werden zwischen geografisch-topografische, soziodemografische Lasten und Zentrumslasten unterschieden. Die Abgeltung erfolgt pauschal. Sie zielt auf eine Teilabgeltung der Kosten ab.

### 27.1.9 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Es werden die «Kosten der Weite» basierend auf bestimmten Indikatoren pauschal abgegolten. Als Mass zur Abgeltung von geografisch-topografischen Lasten wurden nach spezifischen, kantonalen Erhebungen und Vergleichen mit Lastenausgleichssystemen in anderen Kantonen die Indikatoren «**Fläche pro Kopf**» und «**Strassenlänge pro Kopf**» festgelegt.

#### Fläche pro Kopf

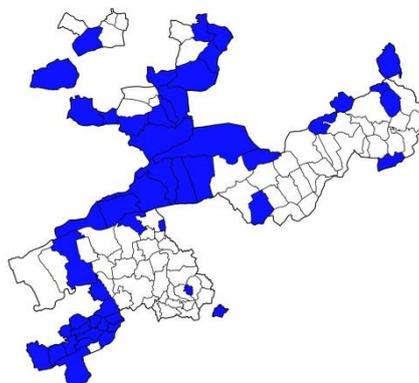
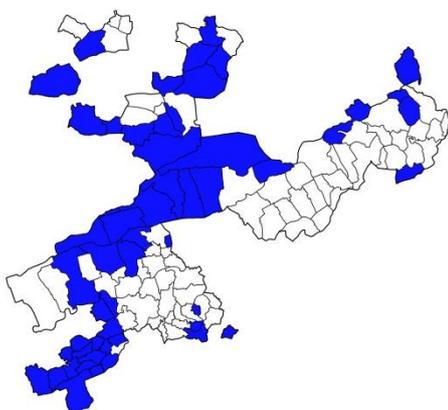
Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Fläche pro Kopf aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier Faktor 1.3) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor des Medians liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

#### Strassenlänge pro Kopf

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Strassenlänge pro Kopf aufweisen, welche um einen bestimmten Faktor (hier Faktor 1.3) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor des Medians liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.



Es werden nicht alle Lasten der Gemeinden entschädigt, sondern der Teil der sogenannten Sonderlasten. Als Sonderlasten werden Kosten bezeichnet, welche eine Gemeinde auf Grund von spezifischen strukturellen Gegebenheiten finanziell übermässig stark belasten. Abgeltungsberechtigt ist also nur ein zu bestimmender Teil der Sonderlasten. Umgesetzt wird dies dadurch, dass ausschliesslich diejenigen Gemeinden einen Beitrag im geografisch-topografischen Lastenausgleich erhalten, welche bei den oben erwähnten Indikatoren signifikante Kennwerte aufweisen. Solche Werte liegen deutlich über der Medianbelastung einer Gemeinde. Gemeinden mit Indikatorausprägungen von beispielsweise 30% über dem Median (das 1.3-fache des Medians) sollen einen Beitrag erhalten. So wird gewährleistet, dass diejenigen Gemeinden entlastet werden, welche überdurchschnittliche Sonderlasten in diesem Bereich aufweisen. Da einzelne wenige Gemeinden sehr ausgeprägte Indikatorwerte aufweisen, ist eine Obergrenze zu fixieren, welche beispielsweise bei 130% über dem Medianwert liegt. Die jeweils gültigen Werte werden durch den Kantonsrat jährlich anlässlich der Dotation der Mittel bestimmt (§§ 13 und 16 FILAG EG). Es erfolgt je eine separate Dotierung der Mittel pro Indikator.

#### Beispiel anhand der Fläche pro Kopf:

Die Fläche in Hektaren pro Einwohner beträgt im Median im Kanton Solothurn 0.45 ha/Einwohner. Die Gemeinde A weist eine Fläche von 0.56 ha/Einwohner auf. Damit liegt der Wert der Gemeinde A unter dem Grenzwert von 30% über dem Medianwert, der bei 0.59 ha/Einwohner liegt. Gemeinde A erhält somit keinen Beitrag aus diesem Indikator.

Gemeinde B weist eine Fläche von 0.91 ha/Einwohner auf. Damit liegt die Gemeinde B über dem Grenzwert des Indikators Fläche pro Einwohner und ist folglich über diesem Indikator berechtigt einen Beitrag aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich zu erhalten.

### 27.1.10 Soziodemografischer Lastenausgleich

Analog zu den «Kosten der Weite» erhalten Gemeinden, welche aufgrund ihrer soziodemografischen Situation übermässig belastet sind, im Rahmen dieses Lastenausgleichs Beiträge. Aufgrund der Ergebnisse aus der Hauptstudie zum neuen System kommen zur Bestimmung dieses Lastenausgleichs die Kriterien «**Ergänzungsleistungsquote**» und «**Ausländerquote**» (letzter Indikator ist ein gewichtiger Indikator im Bundesfinanzausgleich) zur Anwendung. Da soziodemografische Lasten mit einem höheren Anteil der Bevölkerung unter 20 Jahren tendenziell zunehmen, wird zur Berechnung der Beitragshöhe zusätzlich ein «Jugendkoeffizient» berücksichtigt.

#### Ergänzungsleistungsquote

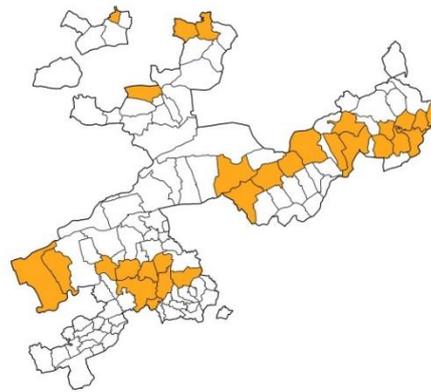
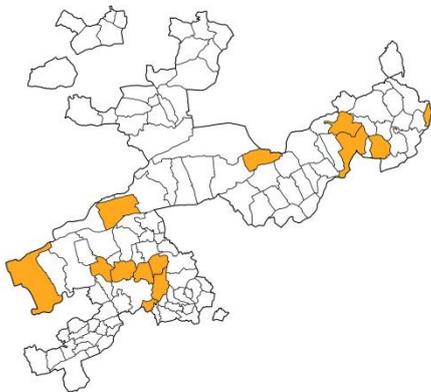
Farbig markiert sind Gemeinden, die eine EL-Quote aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier 1.8) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor über dem Median liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

#### Ausländerquote

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Ausländerquote aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier 1.8) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor über dem Median liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.



Auch in diesem Lastenausgleich werden nicht sämtliche Lasten entschädigt, sondern nur der Teil, der sogenannte Sonderlasten darstellt. Diejenigen Gemeinden erhalten also einen Beitrag, welche bei den oben erwähnten Indikatoren signifikante Kennwerte aufweisen, die deutlich über der Medianbelastung einer Gemeinde liegen. Gemeinden mit Indikatorausprägungen von beispielsweise mindestens 80% über dem Median (das 1.8-fache des Medians) sollen einen Beitrag erhalten. So wird gewährleistet, dass diejenigen Gemeinden entlastet werden, welche überdurchschnittliche Lasten aufweisen.

Die jeweils gültigen Werte werden durch den Kantonsrat jährlich anlässlich der Dotation der Mittel bestimmt (§§ 14 und 16 FILAG EG). Es erfolgt je eine separate Dotierung der Mittel pro Indikator.

#### Beispiel anhand der Ausländerquote:

Der Ausländeranteil umfasst im Median im Kanton Solothurn 8.9%. Die Gemeinde C weist einen Ausländeranteil von 33.5% auf. Damit liegt der Ausländeranteil der Gemeinde C über dem Grenzwert von 80% über dem Medianwert, der bei 16.02% liegt. Gemeinde C ist somit berechtigt, einen soziodemografischen Lastenausgleich zu erhalten.

Gemeinde D weist einen Ausländeranteil von 17.6% auf. Damit liegt auch die Gemeinde D über dem Grenzwert zur Berechtigung eines soziodemografischen Lastenausgleichs. Allerdings wird die Gemeinde D pro Einwohner weniger Beiträge aus dem soziodemografischen Lastenausgleich erhalten, da ihre Sonderlast im Vergleich zur Gemeinde C geringer ist.

### 27.1.11 Zentrumslastenabgeltung

Im Gegensatz zur Abgeltung der Sonderlasten im Bereich der geografisch-topografischen bzw. der soziodemografischen Lasten geht es bei den Zentrumslasten (Spillovers) um die nicht abgegoltenen Leistungen der Zentren, welche diese Gemeinden zugunsten der auswärtigen Bevölkerung erbringen.

Im Rahmen des neuen solothurnischen Finanz- und Lastenausgleichs wurde eine pragmatische Berechnungsmethodik für die Bestimmung des Zentrumslastenausgleichs gewählt:

- a. Ursprünglich wurden die Kosten der Zentrumsgemeinden in den relevanten Bereichen gemäss statistischen Grundlagen (Quelle: Kantonale Finanzstatistik Einwohnergemeinden, Nettoaufwand signifikant über dem kantonalen Durchschnitt) erhoben. Durch den Vergleich mit dem kantonalen Durchschnitt wurde die Gegenrechnung der Spillovers der Umlandgemeinden zugunsten der Zentren berücksichtigt.
- b. Dem Wahlbedarf vieler Leistungen die Spillovers generieren, wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die signifikant überdurchschnittlich hohen Kosten in die weitere Betrachtung einfließen. Die Erhebungen zeigten ausschliesslich im Bereich Kultur und Freizeit überdurchschnittlich hohe Zentrumslasten. Entsprechend wurde ausschliesslich eine Abgeltung für Zentrumsleistungen im Bereich Kultur und Freizeit festgelegt (§ 15 FILAG EG).
- c. In einem dritten Schritt erfolgte eine Verteilung der überdurchschnittlichen Kosten nach Verteilungsschlüsseln (Nutzerstatistiken) zwischen Zentrum und übrigen Gemeinden.
- d. Daraus resultierte für das erste Vollzugsjahr eine Verteilung der Zentrumslasten unter den Städten in Prozenten, nämlich bezogen auf die Basisjahre 2012/2013 für Solothurn 63%, für Grenchen 4% und für Olten 33%. Diese Verteilung wird periodisch neu erhoben.
- e. Die Zentrumslastenabgeltung erfolgt nun als pauschale Abgeltung durch den Kanton. D.h. es wird nur ein Teil der Sonderlasten der Städte abgegolten und zwar aus den folgenden Gründen: Erstens soll durch die teilweise Abgeltung der Zentrumslasten die fehlende bzw. nur teilweise Mitbestimmung von Kanton und übrigen Gemeinden aufgefangen werden. Zweitens resultieren aus den Zentrumsleistungen Standortvorteile für die Bevölkerung der Zentrumsgemeinde (u.a. besserer Zugang zu Zentrumsleistungen).

Die Steuerungsgrössen, d.h. die prozentuale Verteilung unter den Städten zur Zentrumslastenabgeltung im Bereich Kultur und Freizeit wird nach § 15 FILAG EG zusammen mit der Dotation der Mittel nach § 16 FILAG EG jährlich durch den Kantonsrat bestimmt.

### 27.1.12 Ermittlung Steuerkraft

#### 27.1.12.1 Ausgangslage

Die Grundlage für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs bilden die Daten aus den (beschlossenen) Jahresrechnungen der Gemeinden (§ 18 FILAG EG). Im Unterschied zum früheren Finanzausgleich kennt der neue Finanz- und Lastenausgleich zur Ermittlung der Steuerkraft keine aufwandorientierte Bedarfskomponente mehr. Damit fallen Transaktionen wie Buchgewinne aus Desinvestitionen von Finanz- und Sachanlagen finanzausgleichsneutral an.

#### 27.1.12.2 Erhebung Steuerkraft

Der neue Finanz- und Lastenausgleich bemisst die Steuerkraft ausschliesslich aufgrund des Staatssteueraufkommens einer Gemeinde. Zu diesem Zweck gilt es, das massgebende Staatssteueraufkommen (mSSA) pro Gemeinde zu ermitteln (§ 7 FILAG EG). Für die Bemessung des mSSA hat der Regierungsrat in § 1 der FILAV EG die darunterfallenden Steuerarten und Betreffnisse bestimmt. Weiter bestimmt der Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 2 FILAG EG die Art und Weise der Datenerfassung respektive die Beschaffenheit der Daten.

Auf dieser Grundlage regeln die nachfolgenden Ausführungen verbindlich die Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnisse mit Gültigkeit ab der Jahresrechnung 2016.

Stellt das Amt für Gemeinden bei der Berechnung zum FILA buchmässige Abweichungen in der jeweiligen Jahresrechnung bei diesen Steuerarten und Betreffnissen fest, so können Korrekturen und Anpassungen für die Ermittlung des mSSA durch das Amt für Gemeinden bzw. das Volkswirtschaftsdepartement vorgenommen werden.

## 27.1.12.3 Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnissen

Verbuchungsvorschriften ab Jahresrechnung 2016 betreffend der relevanten Steuerarten und Betreffnisse im Finanz- und Lastenausgleich:

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 Bst. a FILAV EG)</b>					
1	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	9100	4000	00	
2	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff.)	9100	4000	10	
3	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen	9100	4000	90	
4	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern	9101	4022	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Einwohnergemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST.
<b>Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (§ 1 Abs. 1 Bst. b FILAV EG)</b>					
5	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	9100	4010	00	
6	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4010.11 ff.)	9100	4010	10	
7	Nachträglicher Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristische Personen	9100	4010	90	
<b>Personalsteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. c FILAV EG)</b>					
8	Personalsteuern natürliche Personen	9100	4008	00	
9	Personalsteuern juristische Personen	9100	4018	00	FAQ 104
<b>Quellensteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. d FILAV EG)</b>					
10	Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgängern)	9100	4002	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Erläuterungen und Kontierungsvorgaben des Kantonalen Steueramtes Solothurn für Solothurner Einwohner- und Einheitsgemeinden vom 30. Januar 2024»
11	Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4002.11 ff)	9100	4002	10	
<b>Grundstückgewinnsteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. e FILAV EG)</b>					
12	Grundstückgewinnsteuern	9101	4022	00	Es ist der Bruttowert der Grundstückgewinnsteuer zu verbuchen. Die Abgaben an den Natur- und Heimatschutzfonds sind auf das Konto 7500.3631.xx zu buchen. Siehe Nr. 29 und Nr. 4)
<b>Nachsteuern und Steuerbussen (§ 1 Abs. 1 Bst. f FILAV EG)</b>					
13	Nachsteuern natürliche Personen nach § 170 StG	9100	4000	80	
14	Bussen natürliche Personen nach § 188 ff. StG	9100	4000	85	
<b>Weitere Betreffnisse wie Aufwand- und Besitzsteuern sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen (§ 1 Abs. 1 Bst. g FILAV EG)</b>					
15	Vergnügungssteuern (wie Billetsteuern)	9101	4032	00	
16	Hundsteuern (nach Bruttoverbuchung = kein Abzug von Aufwendungen)	9101	4033	00	Es ist der Bruttowert der Hundsteuer zu verbuchen. Die Abgaben an den Kanton sind auf das Konto 9101.3611.xx zu buchen. Siehe Nr. 28
17	Reittiersteuer	9101	4033	10	
18	Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen, KKW-Entschädigungen, Infrastrukturbeiträge an Gemeinden	9950	4635	10	Beiträge von privaten Unternehmungen
19	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	9101	4039	00	

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
<b>Abzüge (§ 1 Abs. 3 FILAV EG)</b>					
20	Pauschale Steueranrechnung (von ausländischen Kapitalerträgen)	9100	3631	10	
21	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	10	Als Richtlinie zur Anrechnung gilt: «Weisung über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanz- und Lastenausgleich» vom 20. Dezember 2018 des Volkswirtschaftsdepartements
22	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern juristische Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	20	
23	Tatsächliche Forderungsverluste Sondersteuern (auch für Steuererlasse)	9101	3181	10	
<b>Nicht abzugsberechtigt sind:</b>					
24	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	10	Siehe dazu das Kapitel Abgrenzungen Steuerertrag (Ziffer 12.4.2 HBO)
25	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) juristische Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	20	
26	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	11	
27	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) juristische Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	21	
28	Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarke)	9101	3611	00	Siehe Nr. 16
29	Beiträge Naturschutzfonds (Abzug auf Grundstückgewinnsteuer)	7500	3631	00	Siehe Nr. 12
30	Veranlagungskosten Kanton	0210	3611	00	
31	Steuerbezugsprovisionen Kantonales Steueramt (KSTA)	0210	3611	41	
32	Steuerbezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen Arbeitgeber (SSL)	0210	3611	42	
33	Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinden	0210	3612	00	
34	Beiträge der Kirchgemeinden an Steuerveranlagungskosten	0210	4612	00	
35	Mahngebühren	0210	4210	00	
36	Zinsen auf Steuerforderungen	9610	4401	00	
37	Betreibungskosten	0210	3130	00	
38	Inkassogebühren durch Dritte	0210	3130	00	

## 27.1.13 Steuerung und Wirksamkeitsbericht

### 27.1.13.1 Jährliche Steuerung

Mit der generell jährlichen Justierungsmöglichkeit des Systems kann unmittelbar auf wesentliche Veränderungen bei den Steuererträgen oder der Kostenlage reagiert werden. Dies bedingt ein laufendes verwaltungsinternes Monitoring. Die Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich erfolgt durch den Kantonsrat.

### 27.1.13.2 Wirksamkeitsbericht

Ebenfalls zur Steuerung des Systems dient das Instrument des Wirksamkeitsberichts. Ein solcher Bericht wurde dem Kantonsrat bereits zweimal (Jahr 2019 und 2023) vorgelegt. Er informiert über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs und soll allenfalls Korrekturmassnahmen für die nachfolgende Periode vorschlagen können. Neben der Überprüfung auf Zielkonformität sind mit dem Wirksamkeitsbericht die Kostenentwicklungen der zwei Aufgabenbereiche Volksschule und Soziale Sicherheit (Sozialhilfe) zu untersuchen. Sie machen zusammen etwas weniger

als 60% (56%<sup>1</sup>) der laufenden Ausgaben in einem kommunalen Finanzhaushalt aus (Nettobetrachtung). Zudem wird auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts der Beitragsprozentsatz für die Schülerpauschalen periodisch neu fixiert (vgl. Ziffer 27.2 «Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule»). Damit besteht zwischen dem neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem einerseits und der Finanzierung der Volksschule mit Schülerpauschalen andererseits eine variierbare «Stellschraube», welche je nach Belastungssituation unterschiedlich betätigt werden kann.

Der Wirksamkeitsbericht soll den Kantonsrat also in die Lage versetzen, erstens die Zielkonformität des neuen Systems periodisch überprüfen zu können und zweitens die Ausgleichswirkung zwischen den Gemeinden bei Bedarf anzupassen. Der Wirksamkeitsbericht legt somit die Basis zur Festlegung der Steuerungsgrößen für die Folgeperiode.

#### 27.1.14 Glossar

Begriff	Erläuterung
<b>Disparitätenausgleich (DA)</b>	Unter dem Disparitätenausgleich versteht man den Ausgleich zwischen den Gemeinden, die eine unterschiedliche Steuerkraft aufweisen («horizontaler Ausgleich»).
<b>Geografisch-topografischer Lastenausgleich</b>	Der geografisch-topografische Ausgleich berücksichtigt, dass Einwohnergemeinden, welche eine ungünstige Lage haben, gewisse Dienstleistungen teurer bereitstellen müssen («Kosten der Weite»).
<b>Jugendkoeffizient</b>	Bei denjenigen Gemeinden, welche eine Abgeltung aus dem soziodemografischen Ausgleich erhalten, wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient berücksichtigt. Dieser ist so definiert, dass Gemeinden, deren Anteil an unter 20-jährigen unterhalb eines gewissen Anteils an der Bevölkerung liegt, einen tieferen Jugendkoeffizienten aufweisen, was sich auf die Berechtigung des soziodemografischen Lastenausgleichs auswirkt.
<b>Median</b>	Unter dem Median versteht man diejenige Zahl, die an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte nach der Grösse sortiert.
<b>Mindestausstattung</b>	Die Mindestausstattung wird so definiert, dass ein bestimmter Anteil der durchschnittlichen Steuerkraft allen Gemeinden zur Verfügung stehen soll. Für die Finanzierung der Mindestausstattung ist der Kanton nach dem Disparitätenausgleich zuständig («vertikaler Ausgleich»).
<b>Ressourcenausgleich</b>	Horizontaler Ausgleich (Ausgleich unter den Gemeinden = Disparitätenausgleich) und vertikaler Ausgleich (Kanton – Gemeinden = Mindestausstattung) aufgrund der Ressourcenstärke einer Gemeinde (= Steueraufkommen sowie weiterer Befehnisse).
<b>Soziodemografischer Lastenausgleich</b>	Der soziodemografische Ausgleich berücksichtigt, dass Einwohnergemeinden, in welchen die sogenannten A-Faktoren (Arbeitslose, Ausländer, Arme, Alleinerziehende) verstärkt auftreten, zusätzliche Kosten zu tragen haben («Kosten der Nähe»).
<b>Staatssteueraufkommen (SSA)</b>	Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100%.
<b>Steuerkraft (SK)</b>	Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl.
<b>Steuerkraftindex (SKI)</b>	Der Steuerkraftindex einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft des Staates.
<b>Zentrumslastenabgeltung</b>	Bei den Zentrumslasten geht es um die nicht abgegoltenen Leistungen der Zentren, welche diese Gemeinden zugunsten der auswärtigen Bevölkerung erbringen. Im solothurnischen Finanz- und Lastenausgleich werden ausschliesslich die Sonderlasten des Bereichs Kultur und Freizeit (teilweise) abgegolten.

<sup>8</sup> Finanzstatistik 2021 - Einwohnergemeinden

## 27.2 Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule

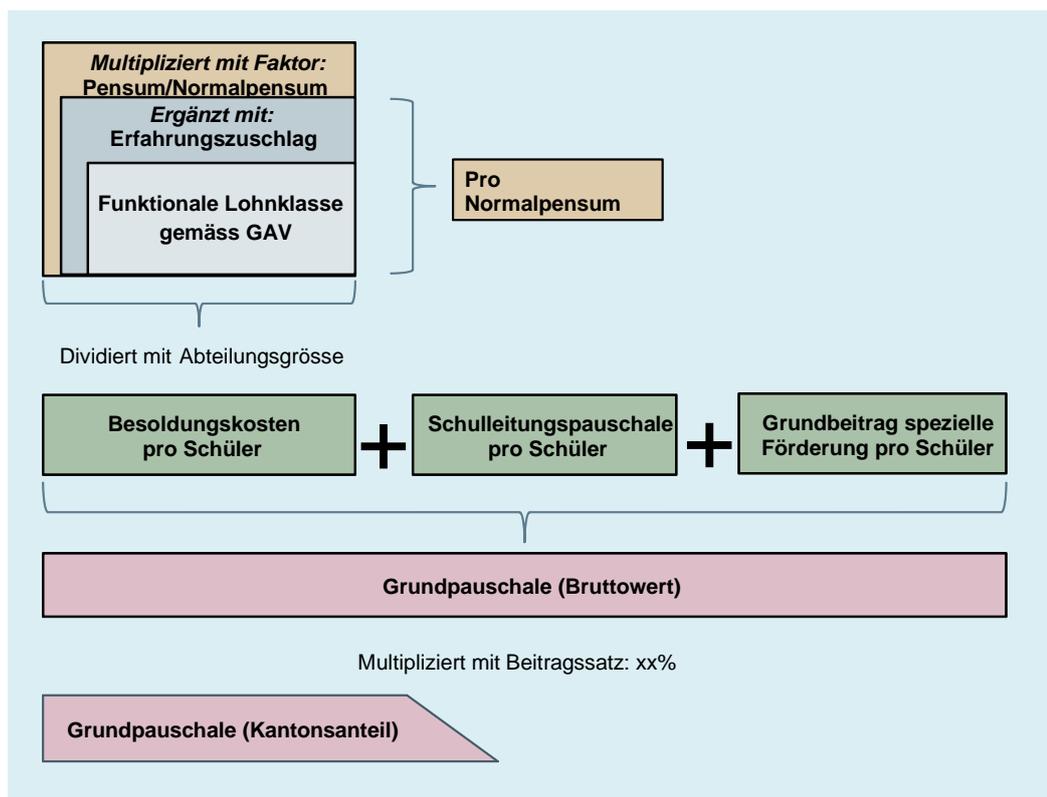
### 27.2.1 Das Schülerpauschalenmodell

Das Schülerpauschalenmodell orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die vom Kanton entrichteten Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale; bei allen Schulträgern gleiche Grundlast) sowie Kosten für die über die Grundausstattung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen bei betroffenen Schulträgern).

### 27.2.2 Grundpauschale (Bruttopauschale nach Schularten)

Die **Grundpauschale** berechnet sich gemäss § 93 VSG aus:

- dem funktionalen Grundlohn der Schulstufe gemäss Gesamtarbeitsvertrag (beispielsweise Primarstufe LK 18, Sekundarstufe I LK 21);
- dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag (beispielsweise Erfahrungsstufe 14);
- dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle (beispielsweise 29 Lektionen);
- den Unterrichtslektionen pro Klassenstufe gemäss Lektionentafel (beispielsweise 6. Primarstufe 38 Lektionen);
- den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12 des Volksschulgesetzes (beispielsweise 20 Schüler pro Klasse);
- der Schulleitungspauschale (beispielsweise Index Stand 2013: Fr. 612.20);
- den Poollektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Abs. 2 lit. a und b des Volksschulgesetzes (beispielsweise 25 Lektionen).



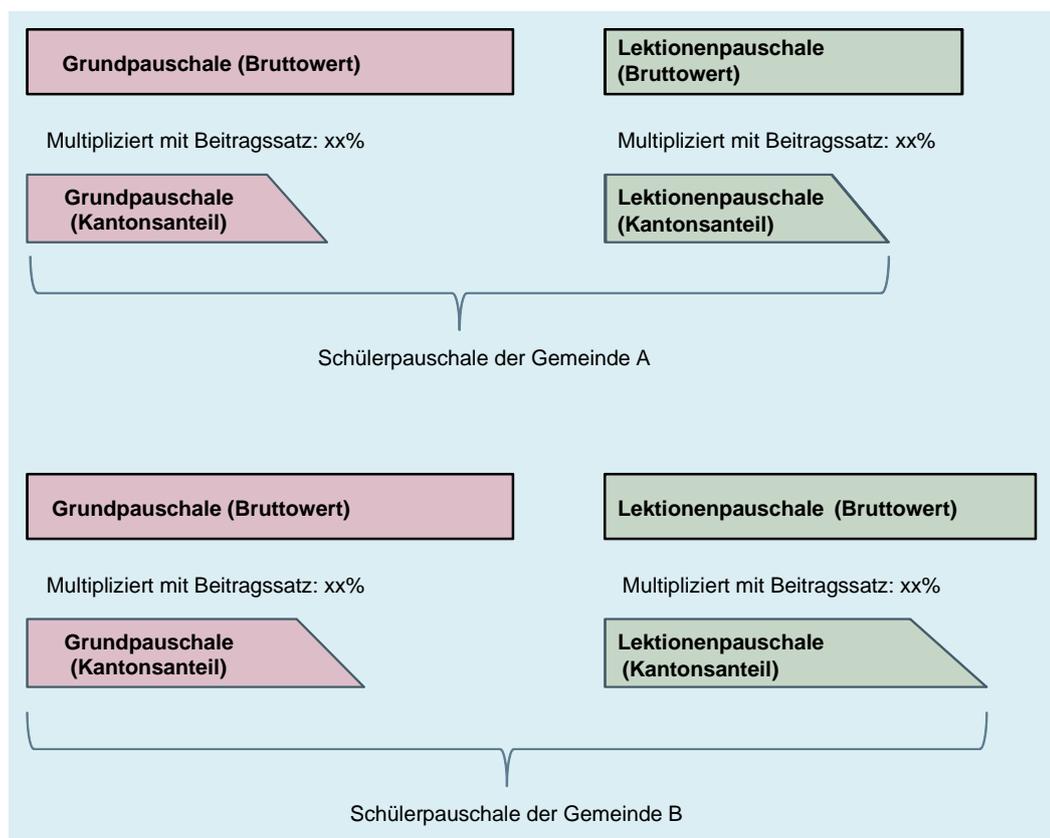
Mit der Berücksichtigung dieser zentralen Parameter wird sichergestellt, dass das normkostenbasierte Modell transparent und nachvollziehbar ist. Zudem beinhaltet das Modell eine direkte Steuerung: Mehr bzw. weniger Lektionen oder andere Änderungen wirken direkt auf die Kosten und die Schülerpauschale ein. Mit dieser ausgeprägten Differenzierung nach Schulstufe und Schulart ermöglicht das Modell eine «gerechte» Berücksichtigung verschiedener Schülerstrukturen.

### 27.2.3 Lektionenpauschalen (Wochen- und Einzellektionen)

Zusätzlich berücksichtigt werden spezifische Lasten im Schulbereich durch die lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen wie zusätzliche Spezielle Förderung, Deutsch für Fremdsprachige, Unterricht für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen.

Dieser Aspekt geht im Grundsatz über ein reines Schülerpauschalenmodell hinaus und stellt in diesem kleinen Bereich eigentlich eine Lektionenpauschale für überdurchschnittliche Belastungen – als Sozialkomponente – dar. Aus einer «Verursachersicht» und damit auch aus einer Risikosicht ist der gewählte spezifische Einbezug für Individuallektionen, welche zwischen den Gemeinden wohl auch sehr unterschiedlich anfallen, sinnvoll. Auch hier wird der nachvollziehbaren Befürchtung der Gemeinden, dass einzelne Gemeinden aufgrund einer ungünstigen Schülerstruktur vom neuen Schülerpauschalenmodell benachteiligt werden, Rechnung getragen.

Die Lektionenpauschalen können ebenfalls zur Überbrückung bei schulplanerischen Belangen, wie kurzfristigen Schülerschwankungen oder offenen Schulkreisbildungen, zur Anwendung kommen und lokale Engpässe abfedern.



Weitere Ausführungen zu den Schülerpauschalen sind dem Merkblatt «Neues Staatsbeitragswesen Volksschule ab 1.1.2016» zu entnehmen (RRB Nr. 2015/588 vom 31.3.2015).

### 27.2.4 Festsetzung der Schülerpauschalen

Die Festsetzung der Bruttoschülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat (§ 95 Abs. 1 VSG i.V.m. § 38 VSV). Damit wird der Regierungsrat in die Lage versetzt, die Abgeltung der Bildungskosten der Volksschule zu steuern. Veränderungen haben jeweils unmittelbar Auswirkungen auf die Kostensituation des Kantons und der Träger der Volksschule.

Weiter ist der einheitliche Beitragsprozentsatz, welcher die Subventionshöhe (Staatsbeitrag) des Kantons zur Finanzierung der Volksschule durch den Kanton regelt, alle 4 Jahre anlässlich der Beschlussfassung zu den jährlichen Steuerungsgrössen zum Finanz- und Lastenausgleich festzulegen. Der Kantonsrat erhält somit die Kompetenz, auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts, den Beitragsprozentsatz (BPS) des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen für vier Jahre periodisch neu festzulegen. Mit der Multiplikation der Bruttoschülerpauschalen mit dem Beitragsprozentsatz des Kantons resultieren die Nettoschülerpauschalen (= effektiver Staatsbeitrag Bildung pro Schüler).

Damit wird zwischen dem neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem einerseits und der Finanzierung der Volksschule mit Schülerpauschalen andererseits eine sogenannte variierbare «Stellschraube» eingeführt, welche je nach Belastungssituation unterschiedlich betätigt werden kann. Wird also beispielsweise aus dem Wirksamkeitsbericht ersichtlich, dass die Belastung der Gemeinden in der Berichtsperiode unterschiedlich oder im Vergleich zum Kanton übermässig angewachsen ist, besteht über eine Veränderung im Beitragsprozentsatz die Möglichkeit, entweder eine höhere Subventionierung über zusätzliche Kantonsmittel zur Finanzierung der Volksschule zu beantragen oder die bereits verfügbaren Mittel der Volksschule über das System des Finanz- und Lastenausgleichs zuzuordnen. Je nach Erhöhung oder Senkung dieses Beitragsprozentsatzes kommt es zu Mittelverschiebungen innerhalb der beiden Systeme «Finanz- und Lastenausgleich» respektive «Finanzierung Volksschule (Schülerpauschalen)».

Weitere Informationen siehe [AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen-> Finanzausgleich](#).

## 27.3 Finanzausgleich der Kirchgemeinden

### 27.3.1 Gesetzliche Grundlagen

- [Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019](#) (FIAG KG; BGS 131.74);
- [Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019](#) (FIAV KG; BGS 131.741).

### 27.3.2 Zielsetzungen

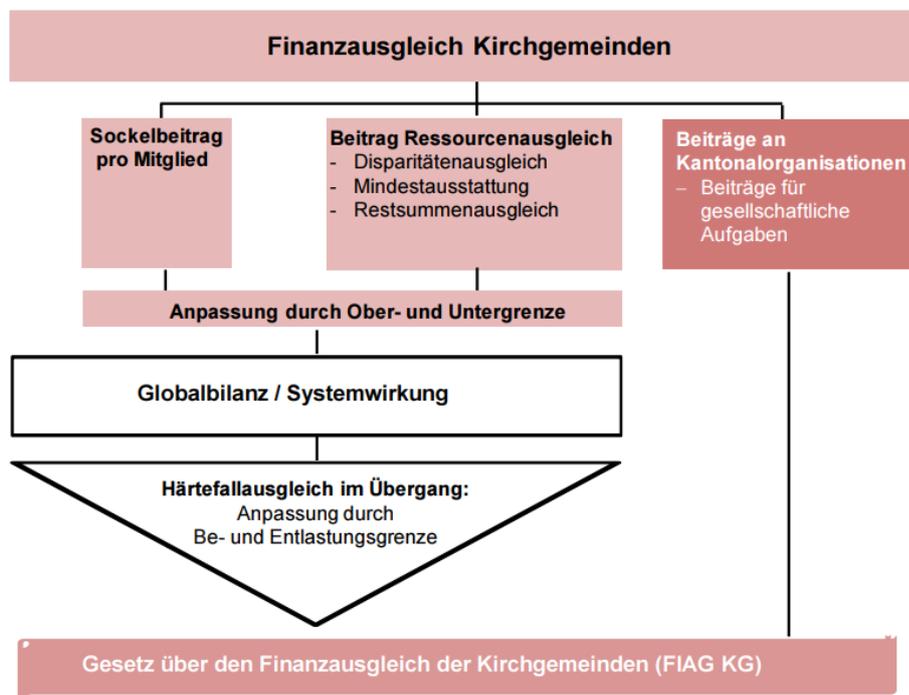
Der neue Finanzausgleich:

- ist transparent, da die Berechnungsweisen einfach nachvollziehbar und gesellschaftliche Leistungen öffentlich bilanziert werden;
- entfaltet trotz weniger Mittel einen gerechten Ausgleich;
- unterstützt strukturelle Anpassungen;
- begrenzt Einbussen auf ein vertretbares Mass;
- ist durch die Kantonalorganisationen gesteuert, indem sie ihre Instrumente jährlich justieren können.

### 27.3.3 Finanzausgleichssystem im Überblick

Der Finanzausgleich der Kirchgemeinden wurde im Jahr 2020 eingeführt. Als ein wichtiger Bestandteil berechnet sich der Finanzausgleich der Kirchgemeinden auch auf der Basis der Steuerkraft, wie im Finanzausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG). Der komplexe und schwierig nachvollziehbare Steuerbedarf entfällt, auch deshalb, weil mit dem Pro-Kopf-Beitrag (Sockelbeitrag) bereits eine Bedarfsgrösse berücksichtigt ist. Mit dem steuerkraftbasierten Ressourcenausgleich – der wie bei den Einwohnergemeinden aus einer Kombination von Disparitätenausgleich, Mindestausstattung sowie einem zusätzlichen Restsummenausgleich besteht – werden neue Ausgleichsinstrumente eingeführt. Weiterhin werden als besondere Eigenheit des solothurnischen Kirchgemeindefinanzausgleichs Pauschalbeiträge an die Kantonalorganisationen ausgerichtet.

Im schematischen Überblick umfasst das neue System somit folgende Elemente:



## 27.3.4 Funktionsweise und Besonderheiten nach Konfession

### 27.3.4.1 Gesamtverteilungsbetrag, Finanzierung und Verteilung

Gemäss § 4 FIAG KG steht den Kirchgemeinden ein jährlicher zu indexierenden *Gesamtverteilungsbetrag* von Fr. 10 Mio. zur Verfügung. Nach Ablauf von sechs Kalenderjahren überprüft der Kanton den Mittelbedarf der Kirchen. Dazu haben die Kantonalorganisationen eine gemeinsame Leistungsbilanz zu erstellen. Diese dient zusammen mit einem Bericht über die Kirchgemeindefinanzen als Grundlage zur Beschlussfassung durch den Kantonsrat über die zur Verfügung zu stellenden Mittel für die nächsten sechs Jahre. Ziel der unter § 4 FIAG KG verankerten Überprüfungsklausel ist es, regelmässig festzustellen, ob der Bedarf an den in der Vorperiode zur Verfügung gestellten Mittel unverändert gerechtfertigt ist.

Die *Finanzierung* des Gesamtverteilungsbetrags erfolgt aus dem Ertrag der Finanzausgleichssteuer nach § 109 Steuergesetz Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) sowie bei Bedarf aus den allgemeinen Mitteln des Kantons. Weitere Ausführungen siehe § 5 FIAG KG.

*Verteilung und Verwendung der Mittel:* Neben den Leistungen der Kantonalorganisationen, welchen gemäss Gesetzgebung maximal 60% zur Verfügung stehen, gilt es zweitens, den Bedarf der Kirchgemeinden selbst, welche diese als Ausgleichsvolumen für den eigentlichen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden benötigen, zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ebenfalls im Rhythmus von jeweils sechs Jahren ein Bericht über die Entwicklung der Kirchgemeindefinanzen zu erstellen. Dieser Bericht hat über die Wirksamkeit der Zielerreichung im Hinblick auf die Verringerung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Steuerbelastung Auskunft zu geben. Daraus kann der finanzielle Bedarf bezüglich des Ausgleichsvolumen für die Kirchgemeinden abgeleitet werden

Die Aufteilung der Mittel unter den Konfessionen erfolgt nach Mitgliederzahl. Dabei wird für die Berechnung des Anspruchs jener Bezirk einzeln betrachtet. Der Gesamtanspruch einer Konfession ergibt sich aus der Summe den Ansprüchen aus allen Bezirken.

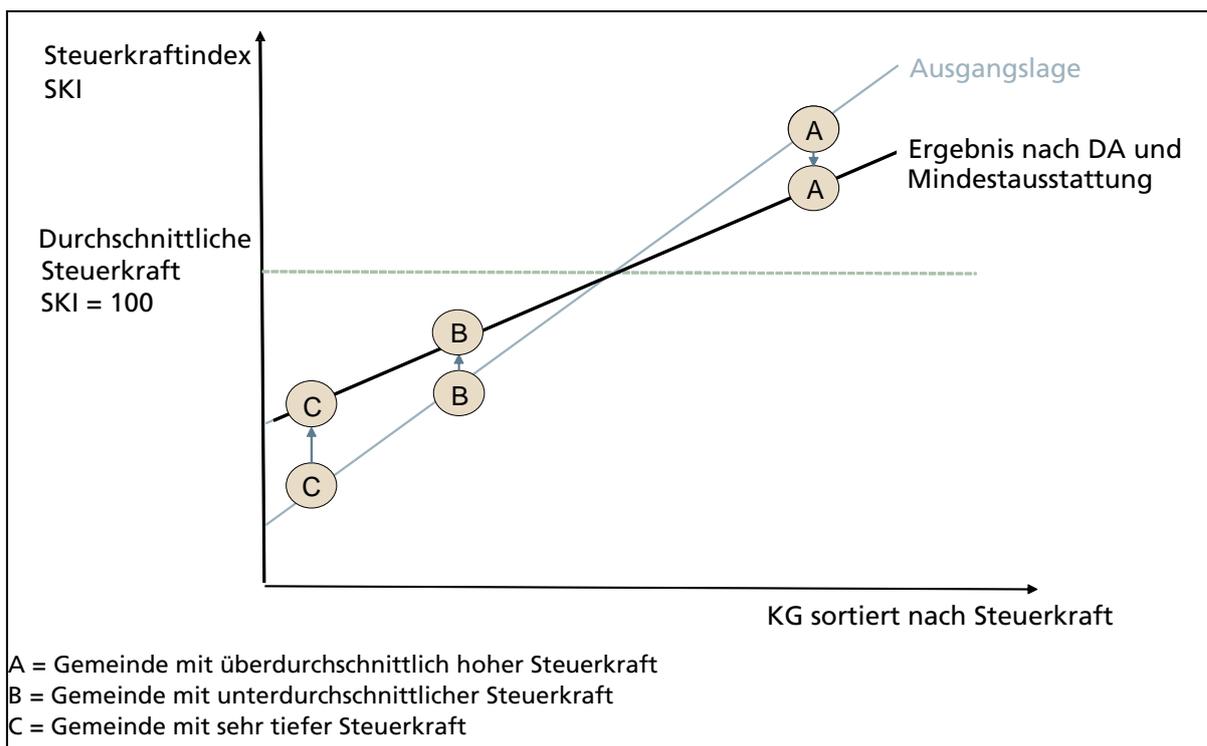
Im Finanzausgleich wird der Prozentsatz für die Grundverteilung alle sechs Jahre durch den Regierungsrat auf Antrag des Departements festgelegt. Der Beitrag an die Kantonalorganisationen muss dabei in einer Bandbreite von 40% bis 60% liegen. Die Kantonalorganisationen sind bei einer allfälligen Anpassung vorgängig anzuhören.

Auch die Aufteilung der Mittel unter den Kirchgemeinden (bisher 1/3 als Pro-Kopf-Beitrag und 2/3 nach Steuerkraft) kann neu angepasst werden. Die Kantonalorganisation der betreffenden Konfession kann den Pro-Kopf-Beitrag (Sockelbeitrag) neu in einer Bandbreite von 20% bis 40% festlegen, der Restbetrag zu 100% wird nach Steuerkraft ausgerichtet

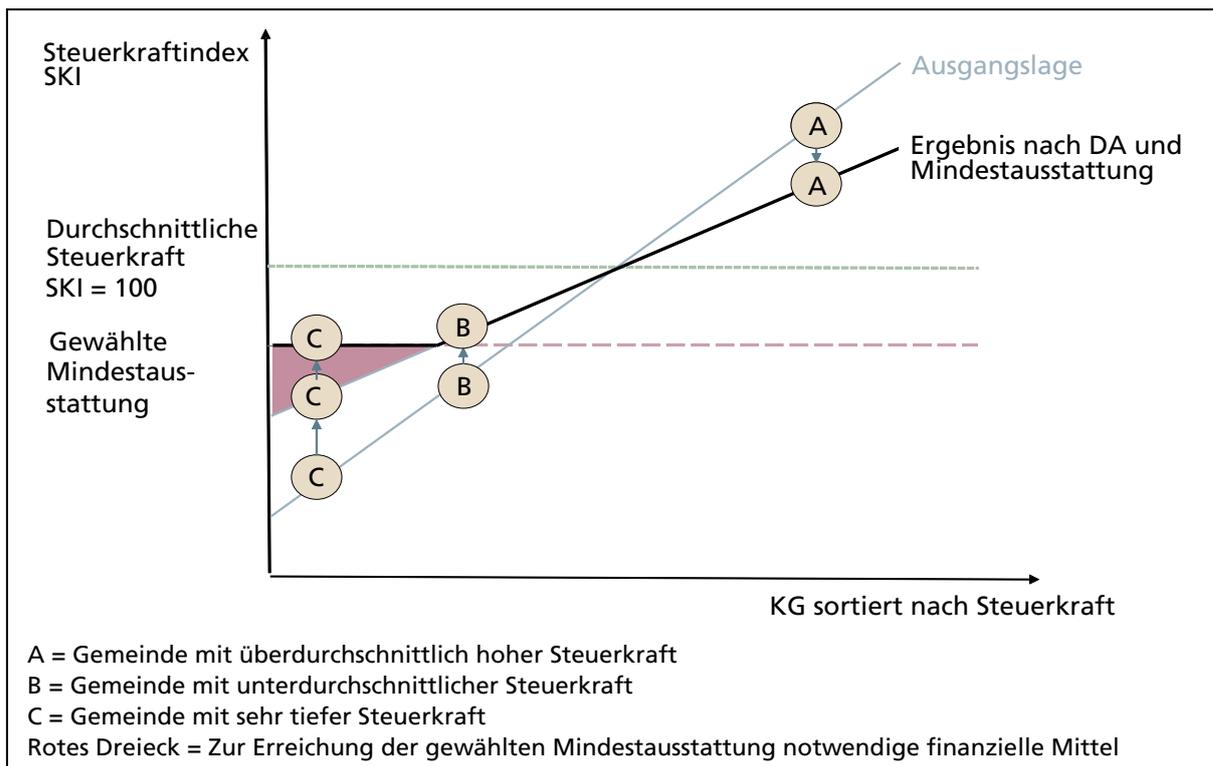
### 27.3.5 Disparitätenausgleich

Der horizontale Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden bildet die erste Komponente des Ressourcenausgleichs. Er ist so ausgestaltet, dass jeweils innerhalb einer Konfession die finanzstarken Kirchgemeinden (SKI > 100) eine Abgabe an die finanzarmen Kirchgemeinden (SKI < 100) zahlen, der die Differenzen zur durchschnittlichen Steuerkraft um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Wird beispielsweise ein Disparitätenausgleich von 5% festgelegt, so reduziert die Abgabe der finanzstarken Kirchgemeinden die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft um 5% (Punkt A in Abbildung). Die Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden, denen die Abgabe zukommt, wird im Gegenzug um so viel angehoben, dass sich die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft um 5% verringert (Punkte B und C in Abbildung). Dieser Mechanismus wird allein durch die finanzstarken Kirchgemeinden mit SKI über 100 finanziert.

### 27.3.6 Mindestausstattung



Mit der zweiten Komponente des Ressourcenausgleichs wird ein vertikaler Ausgleich angestrebt. Sie soll sicherstellen, dass auch finanzschwache Kirchgemeinden genügend Ressourcen zur Verfügung haben, um einen gewissen Mindeststandard an Leistungen erbringen zu können. Basis für die Berechnung der Mindestausstattung bildet der SKI nach dem horizontalen Ausgleich der Disparitäten unter den Kirchgemeinden. Liegt der SKI nach Ausrichtung des Disparitätenausgleichs unter einem bestimmten Wert, erhalten die betroffenen Kirchgemeinden einen Beitrag. Mit diesem werden alle Kirchgemeinden auf eine definierte Mindestausstattung angehoben. Der Beitrag wird durch die Mittel aus dem Finanzausgleich für finanzschwache Kirchgemeinden finanziert. Wie hoch die Mindestausstattung angesetzt werden kann unterliegt daher der Restriktion bzw. Voraussetzung, dass genügend Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen, um alle Kirchgemeinden auf das gewünschte Niveau anzuheben. Wie viel Mittel dazu aufgewendet werden müssen, hängt wiederum davon ab, wie viel im Disparitätenausgleich umverteilt wird.



### 27.3.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung?

#### Ausgangslage

#### Lesebeispiel mit einer hypothetischen Annahme von 10% Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich zur besseren Verständlichkeit:

Funktionsweise von Disparitätenausgleich und Mindestausstattung: Kirchgemeinde A weist einen Steuerkraftindex (SKI) von 140 auf, was einem Steuerertrag von Fr. 3'500 pro Mitglied entspricht. Ihre Steuerkraft liegt also 40% bzw. Fr. 1'000 pro Mitglied über dem kantonalen Durchschnitt der Konfession (SKI = 100 bzw. Fr. 2'500 pro Mitglied). Ein Disparitätenausgleich von 10% reduziert nun diesen Unterschied um 4 Indexpunkte bzw. um Fr. 100 pro Mitglied, indem eine Abgabe von 10% auf der Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft erhoben wird. Nach dem Disparitätenausgleich liegt die Steuerkraft von Gemeinde A noch 36% über dem Durchschnitt (SKI = 136) bzw. bei Fr. 3'400 pro Mitglied. Die Steuerkraft von Kirchgemeinde B liegt 20% unter dem Durchschnitt (SKI = 80) und weist einen Steuerertrag von Fr. 2'000 pro Mitglied auf. Die Gemeinde erhält einen Beitrag aus dem Disparitätenausgleich, der die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft (20 Indexpunkte) um 10% verringert. Neu beträgt der SKI der Gemeinde 82 und sie hat Fr. 2'050 pro Mitglied zur Verfügung. Mit einem SKI von 50 bzw. einem Steuerertrag von Fr. 1'250 pro Mitglied weist Kirchgemeinde C eine sehr tiefe Steuerkraft auf. Der Disparitätenausgleich reduziert diese Differenz zwar um 10%, der neue SKI von 55 ist aber nach wie vor sehr tief (45% unter dem kantonalen Durchschnitt). Pro Mitglied erhält die Kirchgemeinde C Fr. 125, was zu einem Betrag von Fr. 1'375 pro Mitglied führt. Um die Differenz weiter zu verringern, kommt die Mindestausstattung zur Anwendung. Wird diese beispielsweise bei 70 Indexpunkten angesetzt, so erhält die Kirchgemeinde einen Beitrag, der so bemessen ist, dass die Kirchgemeinde damit auf einen SKI von 70 Indexpunkten angehoben wird. Pro Mitglied bekommt die Kirchgemeinde C bei einer Mindestausstattung von 70 weitere Fr. 375 pro Mitglied, so dass sie nun pro Mitglied Fr. 1'750 zur Verfügung hat. Finanziert wird dieser Beitrag durch die Mittel aus dem Finanzausgleich für finanzschwache Kirchgemeinden. Die Frankenbeträge sind auf einen SKI von 100 hochgerechnet. Die Kirchgemeinden haben je nach Konfession im Durchschnitt einen Steuerfuss zwischen 15 bis 20 Indexpunkten, so dass die Beispielbeträge ungefähr um den Faktor 6 zu hoch liegen.

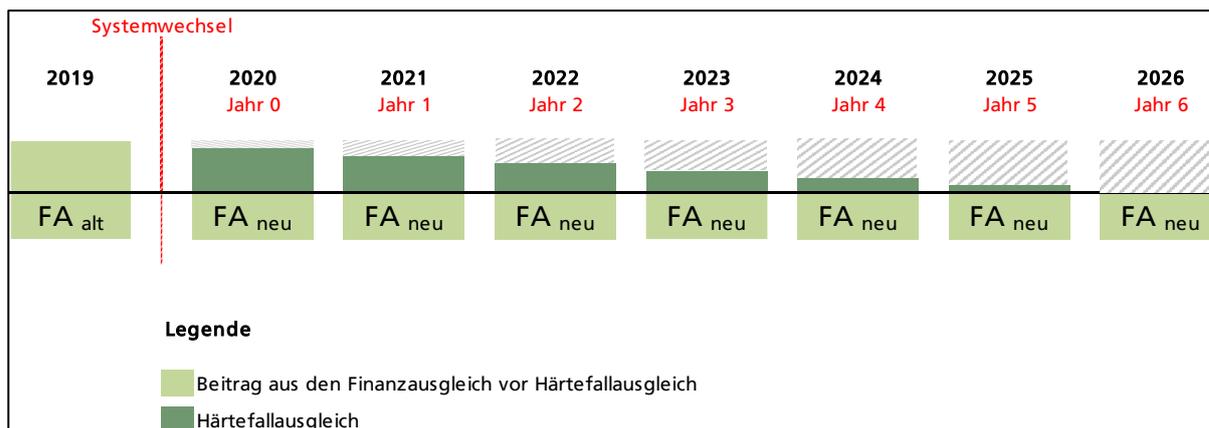
### 27.3.8 Restsummenausgleich

Die Summe, die für finanzschwache Kirchgemeinden vorgesehen ist, die nach Ausrichtung der Beiträge zur Mindestausstattung übrig ist, wird unter den finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) aufgeteilt. Massgebend ist der SKI nach Disparitätenausgleich und nach Mindestausstattung. Kirchgemeinden, die nach diesen zwei Ausgleichsbeiträgen einen SKI von unter 100 aufweisen, erhalten pro Kopf einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der Konfession.

### 27.3.9 Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel, Globalbilanz)

Damit nicht einzelne Kirchgemeinden durch den Systemwechsel (von einem Jahr zum nächsten) übermässig stark entlastet bzw. belastet werden, wird eine vorübergehende Entlastungs- bzw. Belastungsgrenze eingeführt. Die Grenzen legen fest, um wie viel Prozent eine Kirchgemeinde im neuen System im Vergleich zum alten System besser bzw. schlechter gestellt werden darf (= Globalbilanz). Liegt der Betrag – ausgedrückt in % des massgebenden Staatssteueraufkommens – den eine Kirchgemeinde im neuen System erhalten würde, abzüglich desjenigen Betrags, den sie im alten System erhalten hat, über einer definierten Entlastungsgrenze, so erhält die Kirchgemeinde nur den Betrag bis zur Entlastungsgrenze. Analog wird einer Kirchgemeinde, bei der die Differenz der Abgaben aus neuem und altem System höher als eine definierte Belastungsgrenze liegen würde, die Abgabe bis zur Belastungsgrenze zurückerstattet bzw. nicht eingefordert.

Der Härtefallausgleich wurde durch den Regierungsrat für die Dauer von sechs Jahren (2020-2025) fix festgelegt:



- Entlastungsgrenze: Kirchgemeinden, die bei Einführung des NFA Kirchen um mehr als einen gewissen Prozentsatz des Staatssteueraufkommens per Inkraftsetzung (voraussichtlich 1.1.2020) besser fahren, erhalten die ganze Besserstellung erst nach sechs Jahren vollumfänglich.
- Belastungsgrenze: Kirchgemeinden, die bei Einführung des NFA Kirchen um mehr als einen gewissen Prozentsatz des Staatssteueraufkommens per Inkraftsetzung (voraussichtlich 1.1.2020) schlechter fahren, werden über sechs Jahre schrittweise an die volle Mehrbelastung «herangeführt».

Die Dauer des Härtefallausgleichs von 6 Jahren begründet sich mit der Notwendigkeit eines stärkeren Abfederungsbedarfs im Übergang vom alten zum neuen System besonders bei den kleinräumig strukturierten Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche.

### 27.3.10 Ober- und Untergrenze (im neuen System)

Auch im neuen System soll verhindert werden, dass einzelne Kirchgemeinden übermässig stark vom Finanzausgleich profitieren (Obergrenze) oder durch den neu eingeführten Ressourcenausgleich übermässig stark belastet werden (Untergrenze). Die Einführung dieses Mechanismus ergibt sich aufgrund des begrenzten Ausgleichsvolumens und der überproportionalen Bedeutung der Finanzausgleichssteuer im Vergleich zu den übrigen Erträgen vieler kleiner Kirchgemeinden.

Das Element der Ober- und Untergrenze folgt der gleichen Logik wie die Entlastungs- und Belastungsgrenze beim Systemwechsel. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass das neue System bereits implementiert ist und kein Referenzpunkt zum alten System (oder dem Vorjahr) genommen wird. Die Ober- und Untergrenze bezieht sich also nicht auf die Differenz der Beiträge im neuen zum alten System, sondern auf das Staatssteueraufkommen im jeweiligen Jahr.

- Die Obergrenze legt fest, wie viel Prozent der Beitrag aus dem Finanzausgleich gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde maximal ausmachen darf.
- Analog legt die Untergrenze die maximale Abgabe einer Kirchgemeinde fest. Da die Grenzwerte hier also nicht auf die Differenz zum Vorjahr angewendet werden, sondern auf den Beitrag aus dem Finanzausgleich insgesamt, müssen hier die Prozentwerte für die Obergrenze höher angesetzt werden als beim Härtefallausgleich im Übergang. Die Untergrenze muss dagegen nicht zwingend tiefer angesetzt werden.

### 27.3.11 Steuerung und Rechenschaftsablage

#### 27.3.11.1 Steuerung und Steuerungsgrössen

Das Finanzausgleichssystem erlaubt eine periodische Steuerung respektive Justierung der verschiedenen Ausgleichsinstrumente:

Alle sechs Jahre kann die Grundverteilung des Gesamtverteilungsbetrages justiert werden. Hierzu kann das zuständige Departement dem Regierungsrat Antrag stellen, nachdem die Kantonalorganisationen angehört wurden.

Weiter haben die Legislativen der jeweiligen Kantonalorganisationen jährlich die Verteilung innerhalb der Kirchgemeinden (Anteil Sockel), die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich, die Mindestausstattungshöhe sowie die Ober- und Untergrenze des Ausgleichs auf der Grundlage der gesetzlichen Bandbreiten zu beschliessen.

#### 27.3.11.2 Rechenschaftsablage

Die Rechenschaftsablage der Kantonalorganisationen umfasst einerseits die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit in Form einer Leistungsbilanz und die Berichterstattung zu den Kirchgemeindefinanzen durch das Departement, welche alle 6 Jahre zu erfolgen hat. Andererseits steht die Verwendung des anteilmässigen Gesamtverteilungsbetrags der Kantonalorganisationen unter Aufsicht des Regierungsrates (§ 19 Abs. 6 FIAG KG). Dem Regierungsrat ist nach den Ausführungsbestimmungen des für das Rechnungslegungsmodell zuständigen Departements jährlich ein Rechenschaftsbericht über die anteilmässige Verwendung des Gesamtverteilungsbetrags abzulegen.

#### 27.3.11.3 Öffentliche Leistungsbilanz

Die Leistungsbilanz ist alle sechs Jahre zu erstellen. Sie ermöglicht den drei Landeskirchen, der Öffentlichkeit aufzuzeigen, welche Leistungen und insbesondere welche gesellschaftlichen Aufgaben sie erbringen. Neben ihrer verbandseigenen Berichterstattung (jährliche Geschäftsberichte) kann mit einer gemeinsamen Leistungsbilanz über alle drei Landeskirchen aussenstehenden Akteuren aus Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft die Relevanz, die interkonfessionelle und die gesellschaftliche Breite ihrer Tätigkeit offengelegt werden. Diese Leistungsbilanz dient dem Kantonsrat auch als eine der Grundlage zur periodischen Neufestlegung des Gesamtverteilungsbetrages.

### 27.3.12 Vorgaben Rechnungslegung Kirchgemeinden

Verbuchungsvorschriften ab Jahresrechnung 2022 betreffend der relevanten Steuerarten im Finanzausgleich.

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen</b> (§ 4 Abs. 1 Bst. a FIAV KG)					
1	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	9100	4000	00	
2	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff.)	9100	4000	10	
3	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen	9100	4000	90	
4	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern	9100	4022	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST
<b>Personalsteuern</b> (§ 4 Abs. 1 Bst. b FIAV KG)					
5	Personalsteuern natürliche Personen	9100	4008	00	
<b>Quellensteuern</b> (§ 4 Abs. 1 Bst. c FIAV KG)					
6	Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgängern)	9100	4002	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST Quellensteuerabschluss
7	Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4002.11 ff)	9100	4002	10	
<b>Grundstückgewinnsteuern</b> (§ 4 Abs. 1 Bst. d FIAV KG)					
8	Grundstückgewinnsteuern	9100	4022	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST
<b>Nachsteuern und Steuerbussen</b> (§ 4 Abs. 1 Bst. e FIAV KG)					
9	Nachsteuern natürliche Personen nach § 170 StG	9100	4000	80	
10	Bussen natürliche Personen nach § 188 ff StG	9100	4000	85	
<b>Abzüge</b> (§ 1 Abs. 3 FIAV EG)					
11	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt die «Weisung des Volkswirtschaftsdepartement über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich Kirchgemeinden» vom 28. Juni 2024
<b>Nicht abzugsberechtigt sind:</b>					
12	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	10	
13	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	11	
14	Veranlagungskosten Kanton	3500	3611	00	
15	Veranlagungskosten Gemeinde	3500	3612	00	
16	Steuerbezugsprovisionen Kantonales Steueramt (KSTA)	3500	3611	41	
17	Steuerbezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen Arbeitgeber (SSL)	3500	3611	42	
18	Mahngebühren	3500	4210	00	
19	Zinsen auf Steuerforderungen	9610	4401	00	
20	Inkassogebühren durch Dritte	3500	3130	00	

Mit dem Vollzug dieses Ausgleichs ist das AGEM beauftragt. Weitere Informationen siehe [AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen->Finanzausgleich](#).

### 27.3.13 Glossar

Begriff	Erläuterung
<b>Basisjahr</b>	Entspricht jeweils dem Finanzausgleichsjahr minus 3 resp. 4 Jahre (zwei-Jahresdurchschnitte). Basisjahre für die Berechnung bzw. Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge im Jahr X (Finanzausgleichsjahr) bilden die Staatssteueraufkommen aus dem Jahr X-3 und X-4 (zwei-Jahresdurchschnitt der Basisjahre).
<b>Beitrag an Kantonalorganisationen</b>	Der Anteil, der an die Kantonalorganisationen geht (bisher 40%) ist zu verwenden für: a) gesellschaftliche regionale und gesellschaftlich kantonale Aufgaben; b) die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen; c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch nur max. 20% des zur Verfügung stehenden Betrags.
<b>Beitrag an Kirchgemeinden</b>	Der Anteil, der an die Kirchgemeinden geht (bisher 60%) wird vom Kanton den Kirchgemeinden überwiesen.
<b>Disparitätenausgleich (DA)</b>	Horizontaler Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Er bildet die erste Komponente des Ressourcenausgleichs. Er ist so ausgestaltet, dass jeweils innerhalb einer Konfession die finanzstarken Kirchgemeinden (SKI > 100) eine Abgabe an die finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) zahlen, der die Differenzen zur durchschnittlichen Steuerkraft um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Dieser Mechanismus wird allein durch die finanzstarken Kirchgemeinden mit SKI über 100 finanziert.
<b>Gesamtverteilungsbetrag</b>	Betrag, der für den Finanzausgleich zur Verfügung steht: Jährlich grundsätzlich Fr. 10 Mio. (indexiert), die an die Konfessionen ausbezahlt werden.
<b>Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel)</b>	Entlastungs- und Belastungsgrenzen im Übergang, die festlegen, um wie viel Prozent eine Kirchgemeinde im neuen System im Vergleich zum alten System besser bzw. schlechter gestellt werden darf (ausgedrückt in % des Staatssteueraufkommens).
<b>Mindestausstattung</b>	Zweite Komponente des Ressourcenausgleichs (vertikaler Ausgleich). Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwächsten Kirchgemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird aus dem Teil des Gesamtverteilungsbetrags finanziert, der an die Kirchgemeinden geht. Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Kirchgemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen. Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Kirchgemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.
<b>Ober- und Untergrenze (im neuen System)</b>	Legen die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze im neuen System fest (Beitrag im neuen System in % des Staatssteueraufkommens).
<b>Restsummenausgleich</b>	Dritte Komponente des Ressourcenausgleichs (vertikaler Ausgleich). Verteilung der Restsumme der Mittel aus dem Finanzausgleich, die für finanzschwache Kirchgemeinden vorgesehen ist, die nach Ausrichtung der Beiträge zur Mindestausstattung übrig ist. Die Restsumme wird unter den finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) aufgeteilt. Massgebend ist der SKI nach Disparitätenausgleich und nach Mindestausstattung. Kirchgemeinden, die nach diesen zwei Ausgleichsbeiträgen einen SKI von unter 100 aufweisen, erhalten pro Kopf einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der Konfession.
<b>Sockelbeitrag</b>	Beitrag, den jede Kirchgemeinde pro Mitglied erhält, unabhängig von ihrer Steuerkraft.
<b>Staatssteueraufkommen (SSA)</b>	Massgebendes Steueraufkommen einer Kirchgemeinde auf 100% hochgerechnet. Entspricht dem Total der relevanten Steuerarten und Betreffnisse in einer Kirchgemeinde.

Begriff	Erläuterung
<b>Steuerkraftindex (SKI)</b>	Verhältnis der Steuerkraft einer Kirchgemeinde (Staatssteueraufkommen pro Kopf) zur durchschnittlichen Steuerkraft einer Konfession (Summe der massgebenden Staatssteueraufkommen aller Kirchgemeinden einer Konfession zur gesamten Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen). Der SKI wird in Indexpunkten angegeben, ein Wert von 100 bedeutet, dass die Steuerkraft der Kirchgemeinde genau dem Durchschnitt über alle Kirchgemeinden entspricht. Bei Werten über oder unter 100 zeigt die Differenz der Indexpunkte zu 100, um wie viel Prozent die Steuerkraft der Kirchgemeinde über bzw. unter dem kantonalen Durchschnitt der Konfession liegt. Für die Berechnung des SKI wird jeweils das drei bzw. vier Jahre zurückliegende Staatssteueraufkommen als Basis genommen (vgl. Basisjahr und Finanzausgleichsjahr).
<b>Überschuss</b> (Verteilung des Überschusses)	Der Überschuss aus dem Härtefallausgleich bzw. Ober- und Untergrenze wird jeweils nach Mitgliederzahl unter jenen Kirchgemeinden aufgeteilt, die einen SKI von unter 100 aufweisen.

## 27.4 Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden

### 27.4.1 Gesetzliche Grundlagen

- [Waldgesetz vom 29. Januar 1995](#) (BGS 931.11);
- [Waldverordnung vom 14. November 1995](#) (WaVSO; BGS 931.12).

### 27.4.2 Zielsetzung und Funktionsweise

Auf der Grundlage der Waldgesetzgebung werden Beiträge an Waldeigentümer für gemeinwirtschaftliche Leistungen ausgerichtet. Diese Beiträge sind sowohl vom Kanton als auch von Einwohner- und Bürgergemeinden zu finanzieren (§ 27 Abs.1 und 3 Waldgesetz).

Im Rahmen dieser Regelungen erfolgt unter den Bürgergemeinden eine *Abgabe* nach Massgabe der Höhe des jeweiligen Nettoeigenkapitals und der bewirtschafteten Waldfläche. Der Abgabesatz variiert dabei zwischen 0,3% bis 0,6% des Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von Fr. 18 Mio. gedeckelt wird und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von Fr. 0 erhoben wird.

Das Nettoeigenkapital wird als Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierung Wasserversorgung), abzüglich eines Bilanzfehlbetrages respektive Vorschusses definiert (§ 49 Waldgesetz).

Von diesem Abgabevolumen ist mindestens die Hälfte dieser so generierten Mittel als Beitrag pro bewirtschafteten Waldfläche wieder an die Bürgergemeinden auszugleichen (§ 27 Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 Waldgesetz). Seit Einführung dieses (horizontalen) Finanzausgleichs im Jahr 2003 erfolgt dieser allerdings stets in der Höhe des gesamten Abgabevolumens. Dieses Abgabevolumen beträgt aktuell etwas mehr als Fr. 1.5 Mio. (2023).

Nach Abzug der kantonalen Vollzugskosten (Verwaltungskosten) wird der sogenannte Beitragsatz pro Hektare bewirtschafteten Wald (2023: insgesamt rund 15'500 Hektaren) festgelegt. Der Beitragsatz beträgt aktuell rund Fr. 100 (2023). Anschliessend wird er mit der von der Bürgergemeinde bewirtschafteten Waldfläche multipliziert. Als Ergebnis resultiert der *Finanzausgleichbeitrag* zu Gunsten der Bürgergemeinden.

Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem so errechneten Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung als Nettoabgabe oder als Nettobeitrag. Insgesamt werden so gegen Fr. 0.8 Mio. an Nettobeiträgen und Nettoabgaben ausgeglichen. So erhalten im Jahr 2023 über zwei Drittel der Bürgergemeinden (68) einen Nettobeitrag, während 29 Bürgergemeinden eine Nettoabgabe zu entrichten haben. Bei einer Bürgergemeinde belief sich ihre Abgabe auf die gleiche Summe wie sie als Beitrag pro Waldfläche erhielt, womit für diese Bürgergemeinde kein Ausgleichsbeitrag zur Auszahlung kam.

In Anbetracht eines Ausgleichsvolumens von unter Fr. 1 Mio. bei einem Nettoeigenkapital der Bürgergemeinden von über Fr. 300 Mio. und Abgabesätzen im geringen Prozentbereich wird dieser Ausgleich auch als «kleiner Finanzausgleich unter den Bürgergemeinden» bezeichnet.

Nachfolgendes Schaubild weist die Ergebnisse dieser Berechnung am Beispiel einer abgabepflichtigen Bürgergemeinde respektive einer beitragsberechtigten Bürgergemeinde tabellarisch aus:

**Eröffnung Ausgleichszahlungen unter den B ü r g e r g e m e i n d e n f ü r d a s J a h r 2 0 2 3**  
nach WaGSO § 27, Absatz 4 Bst. c

<b>Berechnungsgrundlagen</b>	Maximaler Abgabesatz	0.6%
	Minimaler Abgabesatz	0.3%
	Grenze für max. Abgabesatz CHF	18'000'000
	Beitragsatz CHF/ha bewirtschafteter Wald	99.68
	Minimale Beitrags-/Abgabegrenze netto	99.00
	Nettoabgabe-/Nettobeitragsgrenze CHF	0.00

BEZIRKE	Nettoeigenkapital per 31.12.2020 in CHF	Wasserreserve per 31.12.2020 in CHF	Nettoeigenkapital per 31.12.2020 nach Bereinigung in CHF	bewirtschaftete Waldfläche Bürgergemeinden in ha	Abgabesatz Bürgergemeinde	Abgabe in CHF	Beitrag in CHF (bewirtschaftete Waldfläche BG x Beitragsatz)	Nettoabgabe/-beitrag nach WaGSO § 27 (vor Beitragsgrenz)	Nettoabgabe/-beitrag nach WaGSO § 27 in C
<b>BEZIRKE</b>									
<b>Bürgergemeinden</b>									
<b>Kennwerte:</b>									
Minimum						-200	0	51'700	51'700
Maximum	22'221'251		22'221'251			-133'300	153'200	-126'300	-126'300
Anzahl	98	8	98	98					
Total Bürgergemeinden	345'583'633	7'007'282	338'576'352	15'483	0.4483%	-1'549'300	1'544'300	-5'000	-5'000
<b>SOLOTHURN</b>									
beitragsberechtigte Bürgergemeinde	19'487'057	0	19'487'057	1537	0.6000%	-116'900	153'200	36'300	36'300
<b>LEBERN</b>									
abgabepflichtige Bürgergemeinde	8'372'554	0	8'372'554	116	0.4395%	-36'800	11'600	-25'200	-25'200

### 27.4.3 Vorgaben Rechnungslegung

Die Kontierungsvorgaben für die Verbuchungen der Abgaben und Beiträge in den Gemeinderechnungen sind aus dem Kontenplan der Bürgergemeinden ersichtlich.

Sofern die Bürgergemeinde selbst keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldbereich erbringt, ist der Nettobeitrag an die Waldbewirtschafteter (Forstbetriebsgemeinschaften) weiterzuleiten. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen unter den Vertragspartnern.

Mit dem Vollzug dieses Ausgleichs ist das AGEM beauftragt.

Weitere Informationen siehe [AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen->Finanzausgleich](#).